

RS Vwgh 1993/9/29 93/02/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs5;

Rechtssatz

Es ist (entgegen der Ansicht der Berufungsbehörde) nicht erforderlich, daß für die Bekundung der "Bereitschaft" der Behörde, ein Schriftstück entgegenzunehmen, eine Person dieses entgegennimmt und mit einem Eingangsdatum versieht (hier:

Einwurf eines Einspruches in den Briefschlitz beim Haupteingang der Behörde um 21,45 Uhr am letzten Tag der Einspruchsfrist).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020118.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at